

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 5 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 16 Pluviose IX.

## Gesetzgebender Rath, 10. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, betref-  
fend den Gesetzborschlag über das Rechnungswesen.)

Diese Besorgnisse bewogen die Commission, Ihnen  
S. G. eine Botschaft an den Volkz. Rath vorzuschla-  
gen, um Anstalt darüber zu begehren und ihn ein-  
zuladen, einen den Geschäftsgang der Verwaltungs-  
kammern sichernden Zusatz beizufügen, und Sie selbst  
hätten diese Bedenken so gegründet gefunden, daß Sie  
dem gethanen Antrage ohne Anstand beytraten.

Die Antwort der Vollziehung ist aber nicht so aus-  
gefallen, wie die Commission sie erwarten sollte. Nach  
derselben sind jene angezeigten Besorgnisse von nicht  
großem oder gar keinem Gewichte, und sie hält da-  
für, daß bey Annahme der neuen Einrichtung keine  
einzige Verwaltungskammer ohne baaren Geldvorrath  
bleiben werde.

Ihre Finanzcommission wünscht nun sehr, daß dieß  
immerhin statt haben möge; sie ist auch überzeugt,  
der Volkz. Rath werde stets darauf bedacht seyn, daß  
dieser sein Zweck erfüllt werde; mit dem allem aber  
sieht sie doch auch, die leider auf bisherige Erfahrung  
gegründete Wahrscheinlichkeit ein, daß der eine oder andere  
der oben erwähnten Fälle eintreten könnte, wodurch  
dann eine Verw. Kammer, je nach bewandten Dingen,  
in nicht geringe Verlegenheit kommen dürfte.

Die Majorität Ihrer Finanzcommission glaubt daher  
noch immer, daß es unter solchen Umständen, und bey  
diesem gänzlichen Mangel einiger Garantie für den  
sicheren Geschäftsgang der Verw. Kammern besser gethan  
seyn sollte, jenen vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht  
anzunehmen. Er ist freylich nur eine Wiederholung  
und Verkürzung des Gesetzes vom 26. Jenner 1799,

und in so weit könnte er unbedenklich angenommen  
werden; allein immerhin doch wäre es dann ein über-  
flüssiges Gesetz, und so unnöthiger Weise die zahllose  
Menge unserer Gesetze zu vermehren, soll der S. R.  
billig Bedenken tragen. Bey dieser Gleichheit hat ins-  
dessen doch die nicht unwichtige Verschiedenheit statt,  
daß der S. 12 des Gesetzes v. 26. Jenner 1799 eben  
den Verw. Kammern eine gewisse Einnahme zusichert,  
alldieweil hingegen der neue Gesetzborschlag ihnen gar  
keine direkte Einnahme mehr lassen will. Da nun die  
Majorität der Finanzcommission dieß für eine sehr we-  
sentliche und zugleich sehr nachtheilige Abänderung hält;  
so trägt sie darauf an, lieber gar nichts zu verfügen,  
es wäre dann, daß man den Verw. Kammern irgend  
eine andere Garantie geben würde. Ubrigens aber  
bemerkte die Commission, daß der Volkz. Rath nach  
dem S. 32 eben dieses Gesetzes v. 26. Jenner wirklich  
berechtigt ist, die diesem Gesetz angemessene Detail-  
einrichtungen des Rechnungswesens, von sich aus an-  
zuordnen.

Nach dem Ermessen der Commission, wäre ihm  
dennoch, in Versehung des Gesetzesvorschlages, zu  
überlassen, in Betreff unsers Rechnungswesens die mit  
jenem Gesetze übereinstimmenden gutachtenden Verfö-  
gungen zu treffen.

Wie über diesen ersten und wesentlichern Punkt der  
Botschaft vom 1. Dec. 1800, so hat der Volkz. Rath  
auch über deren zweyten Punkt, die Festsetzung eines  
Termins zu Eingabe der Generalrechnung, eben so  
wenig entscheidend geantwortet. Er glaubt nämlich,  
daß ein solcher Termin gegenwärtig noch nicht bestimt  
werden könne, weil man nicht wisse, wie viel Zeit zu  
Sammlung aller Materialien und zu Verfertigung die-  
ser Generalrechnung erforderlich sey.

Da die Majorität der Commission von dem ganzen

Gesetzesvorschlag abstrahiren möchte; so scheint es ihr überflüssig, weiter über diesen Punkt einzutreten; sonst aber würde sie die Festsetzung eines solchen Termins für wesentlich halten, und glaubte denn, daß er ganzfüglich auf den 1. Julius des folgenden Jahres gesetzt werden könnte.

**Botschaftsvorschlag.**

**B. Vollz. Rätbe!** Mit Ihnen ist zwar der gesetzg. Rath einverstanden, daß ein besseres Rechnungswesen eingeführt werde; allein er vermist sowohl in dem am 6. Nov. 1800 übermachten Gesetzesvorschlage, als aber in Ihrer, eine nähere Beleuchtung desselben enthaltenden Botschaft vom 19. Dec., diejenige Garantie für die Speisung der Cassen der Verwaltungskammern, die ihm zu der Sicherstellung ihres ungehemmten Geschäftsgangs wesentlich nothwendig zu seyn scheint. Bey so bewandten Umständen hält daher der G. R. für besser, einzuweilen noch kein neues Gesetz über diesen Gegenstand zu machen, sondern es lediglich bey der Vorschrift des Gesetzes v. 26. Jenner 1799 zu belassen, durch dessen §. 12 doch in etwas für eine direkte Speisung der Cassen der Verwaltungskammern gesorgt wird. Nichts desto weniger aber will der G. R. Sie B. B. R. andurch einladen, auf diese nothwendigen Verbesserungen in dem Rechnungswesen bedacht zu seyn, und darin, nach der Ihnen laut §. 32 eben dieses Gesetzes zukommenden Vollmacht, alle diejenigen mit jenem Gesetz übereinstimmende Verfügungen zu treffen, welche unser Rechnungswesen vereinfachen werden, so wie die darin gewünschte mehrere Ordnung bewirken mögen.

Die Minorität der Commission hingegen trägt darauf an, den Gesetzesvorschlag der Vollziehung, so wie er vorgelegt worden ist, anzunehmen, und behält sich vor, ihre Motive dem gesetzg. Rath mündlich vorzutragen.

Am 11. Jan. war keine Sitzung.

**Gesetzgebender Rath, 12. Jan.**

Präsident: B a y.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen:

**B. G.** Der Vollz. Rath übersendet Ihnen die beyliegende an Sie gerichtete Zuschrift der Bürgerin Emerenzia Ronca von Luzern, worin sie ansucht, daß ihrem Manne, dem B. Jos. Ronca, die Erlaubniß gestattet werde, wie ehemals seinem Beruffe gemäß als

Procurator zu arbeiten, welches von dem Distriktsgericht in Luzern untersagt wurde.

Der Vollziehungs-Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Dekretsvorschlag nichts zu bemerken habe, der die Höfe Suelisaker und Unterhöll von der Pfarrey Boswyl trennt, und derjenigen von Walterschwyl einverleibet. — Die zweyte Berathung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

**B. G.!** Der Capuziner Philipp Maria Bianchi von Lugano, hat das Verlangen geäußert, das Kloster zu verlassen, und dem Gesetze vom 6. May 1799 zufolge, sich um eine Aussteuer beworben. Der Minister des öffentlichen Unterrichts traf deshalb vermittelt der Verwaltungskammer des Cantons Lugano mit ihm eine Uebereinkunft, daß er sich mit 56 Loid'or (oder 896 Fr.) für ein und allemal begnügen wolle. Da dieser Preis an sich selbst gering ist, und dem Staat dadurch die Unterhaltungskosten eines Religiosen für die Zukunft erspart werden: so glaubt der Vollz. Rath Ihnen den Antrag machen zu müssen, dem B. Philipp Bianchi die verlangte Aussteuer zu bewilligen.

Die Diskussion über das Gutachten der Finanzcommission, das Rechnungswesen betreffend, wird fortgesetzt.

Der Rath verwirft den Antrag der Majorität der Commission, und nimt den Vorschlag der Vollziehung mit Beyfügung folgenden ersten Artikels, als Gesetz an. (S. dasselbe S. 731.)

Art. 1. Diejenigen Artikel des Gesetzes vom 26. Jenner 1799, welche das Rechnungswesen betreffen, sind zurückgenommen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungscommission über das Befinden der Vollziehung, die Umwandlung des Cassations- in ein höchstes Appellationsgericht betreffend, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 996.)

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Die Civilgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

**B. Gesetzgeber!** Am 24. Feum. 1798 wurde ein Gesetz verfaßt, vermög welchem die Vermögensstücke derjenigen Kirchen, die nach den bisherigen Uebungen und Gesetzen bey Landobdten oder andern öffentlichen Personen oder Stellen in Verwahrung liegen, welche

nun durch die neue Verfassung abgeschafft worden sind, ungesäumt von gedachten öffentlichen Behörden, nach den vorhandenen Inventarien, den betreffenden Gemeinden getreulich ausgeliefert werden sollen.

Auf dieses Gesetz gegründet, spricht das Distriktsgericht von Baden am 21. May 1799, daß die Stadtgemeinde Baden die Instrumente, den Kirchensatz, den Sigriffenhof etc. gegen Uebernahme sämtlicher darauf haftenden Beschwerden, der Gemeinde Gödlikon übergeben, und dagegen diese Gemeinde verpflichtet seyn soll, dem Spital Baden, in dessen Namen die Stadt Baden dieses besaß, wegen dessen Käufen und Schenkungen durch den in dießfälligen Briefen angezeigten Kaufschilling zu entschädigen.

Was immer auch das Distriktsgericht zu diesem Anspruch mag verleitet haben, sey es die von dem Minister der Künste und Wissenschaften am 20. März 1799 erlassene sehr unbestimmte Weisung, daß die Parteien mit ihren Forderungen wegen des Kirchengutes zu Gödlikon, vor das Distriktsgericht gewiesen seyn sollen; oder sey es, daß dasselbe dem gedachten Gesetz einen zu ausgedehnten Sinn beylegte: so ist immer richtig, daß dasselbe so wie das Suppleantengericht, von welchem das Urtheil des Distriktsgerichts am 20. Okt. 1800 bestätigt worden, seine Kompetenz überschritt, und mithin beyde Urtheile keine gesetzliche Wirkung haben können. Eine nähere Entwicklung des ganzen Herganges der Sache, wird dieses beweisen:

Jenes Gesetz verfügt lediglich nichts anders, als daß dasselbe die Verwahrung der Instrumente des Kirchengutes den Gemeinden zuspricht, wo dieselbe vorhin den Landvögten oder andern öffentlichen, durch die Verfassung aufgehobenen, Stellen zukam. Es war weit entfernt von dem Willen der Gesetzgebung, über das Eigenthum solcher Kirchengüter und die damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten auch nur das mindeste dadurch zu verfügen: Dieses ist so richtig, daß ja sogar die Vollziehung durch einen eigenen Beschluß, den Collatoren ihre Rechte bis zu einer allgemeinen Verfügung zusicherte. Vergleicht man nun das Urtheil mit jenem Gesetz, so zeigt es sich deutlich, daß darin nicht von bloßer Verwahrung, sondern von förmlicher Abtretung und von dafür zu leistender Entschädigung die Rede ist, wovon jenes Gesetz keine Silbe meldet. Was wäre die Folge, wenn man diesem Gesetz eine solche Ausdehnung geben dürfte? Was hieße das mit andern Worten anders, als daß die Collatur- und Patronatrechte dort, wo eine gesetzliche öffentliche Be-

hörde das Kirchengut verwahrte, den Gemeinden abgetreten werden müßten, welches doch nie im Sinn der Gesetzgebung gelegen ist. Es hätte also in diesem Urtheil, sobald es sich auf das Gesetz v. 24. Heum. 1798 motivirte, nie die Rede von Abtretung des Kirchengutes seyn sollen, und es sind mithin in dieser Rücksicht von Seite der richterlichen Behörden, die Grenzen ihrer Gewalt überschritten worden.

Macht aber die Gemeinde Gödlikon eigenthümliche Ansprachen auf das von dem Spital Baden besessene Kirchengut und die weitem damit verbundenen Rechte, so ist dieses ein ganz besonderer Gegenstand, der mit jenem Gesetz in gar keine Verbindung zu bringen ist. Eben deswegen hätte jene ministerielle Weisung vom 20. März 1799 deutlicher abgefaßt werden sollen: nur in Betreff des letztern Falls kann ein richterlicher Anspruch statt finden; die Frage über Verwahrung des Kirchengutes hätte niemals vor die richterlichen Behörden gewiesen werden sollen, da das ganze eine bloße Vollziehungsmaßregel ist; und im vorwaltenden Zweifel, ob die Stadtgemeinde Baden oder der dortige Spital in Rücksicht der Gemeinde Gödlikon als eine öffentliche durch die Constitution abgeschaffene Behörde zu betrachten, und also das Gesetz vom 24. Juli 1798 anzuwenden sey, die Frage an die Gesetzgebung hätte gelangen sollen. Das Gesetz redet aber darüber so deutlich, daß es wirklich auffallend ist, wie demselben eine so wenig anpassende Auslegung gegeben werden kann. Wenn anstatt dem Spital Baden ein minderjähriger Bürger in Baden das Collaturrecht und andere damit verbundene Rechte in Rücksicht des Kirchengutes besessen hätte, der als solcher unter der Aufsicht und Bevogtung des Stadtmagistrats von Baden und unter der Oberaufsicht des Landvogts gestanden wäre, so würde man doch nicht behaupten, daß deswegen die Instrumente der Gemeinde Gödlikon zur Verwahrung übergeben werden müssen, sondern daß die an die Stellen des Magistrats und Landvogts getretenen öffentlichen Behörden das Vermögen dieses Minderjährigen und also die ihm auf dieses Kirchengut zustehenden Rechte besorgen müssen: Daß also die Gemeinde Baden und nicht die Gemeinde Gödlikon nach jenem Gesetz die betreffende Gemeinde sey, welcher die Besorgung und Verwahrung zustünde. Was in diesem Beispiel von dem Minderjährigen gesagt ist, das kann vollkommen auf die zwischen dem Spital Baden und dem daselbst gewesenen Magistrat oder der jetzigen Gemeindevverwaltung, bestehende Verhältnisse angewen-

des werben. — Wir konnten uns nicht enthalten, im Vorbeigehen Ihnen B. G. unsere Meinung über diesen Fall zu eröffnen, um Ihnen dadurch deutlicher zu zeigen, wie überflüssig es war, diese Frage einer richterlichen Behörde zu überweisen, wenn sie auch in ihrer Competenz gelegen wäre, das doch der Fall nicht ist.

Indessen erlaubte sich die Gemeindegamner noch größere Unförmlichkeiten, da dieselbe sechs Urtheilsprüche über diese Sache ergehen ließ, ehe sie sich an die gesetzgebende Gewalt gewendet hat; wir wollen sie Ihnen B. Gesetzgeber, hier der Ordnung nach herzahlen: Am 21. May 1799, ertheilte sie der Gemeinde Göstikon vor dem Distriktsgericht Baden Antwort, und appellirte am nämlichen Tag dieses Urth. an das Cant. Gericht. Anstatt aber dasselbe über der vorgeschriebnen Zeit zu prosequiren, wozu die Vollziehung für alle Appellationen einen Termin von 2 Monaten festgesetzt haben soll, veräußert die Gemeindegamner diese Frist, wofür sie theils Unwissenheit theils Unmöglichkeit die Gemeindegamner versammlung als Antheilhaber des Epitals darüber zu vernehmen, weil Oestr. Truppen einrückten, vorschütz, und nimit ihre Zuflucht zur Revision, um welche sie sich am 27. Nov. 99, bey dem Distr. Gericht meldete.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Der entlarvte Waffengeist, oder Antwort auf die Schrift: ein gutmeynendes Wort der Wahrheit an B. Caspar Koch, auf dessen Wort über Gleichheit und Volkssouverainität sammt einem Anhang über seine neuer erschienene Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit u. s. w., von einem Freunde der Wahrheit. — Von Caspar Koch. Den 29ten Wintermonat 1800. 8. Luzern, v. Meyer und Comp. 1801. S. 100.

Die Schrift, die der Vf. einer so ausführlichen Beantwortung würdig hielt, und die wir an seiner Stelle, viel lieber der verdienten Verachtung und Vergessenheit überlassen hätten, ist in N. 198 des Republikaners angezeigt worden. Durch die ausgedehnte Entwicklung und Auseinandersetzung seiner in der (von uns in N. 39. angezeigten) Schrift über Gleichheit und Volkssouverainität aufgestellten Grundätze, glaubt er, werde nun auch die Verwor-

renheit gehoben seyn, die ihm damals, gestülte und gelehrte Männer zu Schulden kommen ließen.

Wir begnügen uns eine Stelle aus der persönlichen Vertheidigung auszuhelien, zu der sich der B. Koch gegen einen Segner genöthigt sah, der ihm vorwarf; er habe durch die Annahme und Verwaltung der Stelle eines öffentlichen Anklägers, einen Fehltritt begangen, den Gesezen der Kirche entgegengehandelt, und die Abhandlung dieser Hintansetzung werde seiner Zeit eintreffen, ohne daß ihn irgend etwas dagegen zu schützen vermöchte. — „Sobald ich sah — antwortet B. Koch — daß ich auf meinem Posten der Menschheit wenig nützen könnte, und ich dem Grundsatz nachzuleben mich bestrebte, daß, wer Honig mitißt, auch Honig mitmachen soll; und selbst einige Gemeindevorsteher am Orte, wo ich war, weder Schreiben noch Lesen konnten; so entschloß ich mich als Schullehrer aufzutreten; und nachdem ich mich also ein Jahr unentgeltlich diesem Fache gewidmet hatte, und einzelne Schüler, die sehr zahlreich waren, schon ziemlich fertig schreiben, lesen und auch rechnen konnten, so schafte ich mir den Katechismus des Landbauers, dessen Verfasser der Pfarrer Meyer von Kupferzell ist, an. Wie bald ward alles auf Kanzeln und in den Beichtstühlen rege! — man beschwor und schreute die Eltern, ihre Kinder nicht ferner in eine Schule zu schicken, wo man einen lutherischen Katechismus hielt und der in einem reformirten Orte abgedruckt wäre; kurz der Lärm war so groß, daß ich nach etwa 14 Tagen keine Schüler mehr hatte, und es dahin kam, daß der Katechismus, dem damaligen bischöflichen Commissär zum Untersuche eingesandt werden mußte. Ich warb umsonst zu wiederholtenmalen um eine Pfarrpfründe; ich konnte als Priester nicht wirken, und Waffe mochte ich nicht seyn, so blieb mir kein anderer Ausweg übrig, als mich meiner Caplanpfründe zu begeben; wo ich nichts mehr nützen konnte. Man trug mir vor 2 Jahren die Stelle eines öffentlichen Anklägers an; ich besann mich nicht lange, und nahm sie an, weil ich glaubte wenigstens da der Menschheit nützlich seyn zu können. Es fürchterlich der Name zu seyn scheint, so gut ist an sich die Sache. Diese Stelle war eine der ersten und geistlichsten unter den Griechen und Römern, indem der öffentliche Ankläger, im Namen des Volkes, dessen Person und Eigenthum zu sichern seine erste und letzte Obliegenheit ist, auftritt, und die Richter auffodert, nach vorhandenen Gesezen diejenigen zu verfolgen, welche die Personen oder das Eigenthum zu verletzen, sich beggeben lassen; und dieses sollte die Kirche ahnden?“